



---

## Kurzinformation

### Rückforderung gegenüber EU-Bürgern auf Grundlage ausländischer Verpflichtungserklärungen im Zusammenhang mit Schengen-Visa

---

Gefragt wird danach, ob eine Rückforderung und Vollstreckung von durch die BRD für Asylsuchende erbrachte Leistungen gegenüber Staatsangehörigen von EU-Mitgliedsstaaten möglich ist, die dort zuvor eine Kostenübernahmeerklärung zur Erteilung eines Schengen-Visums für den Asylsuchenden abgegeben haben. Dabei soll insbesondere auf Nr. 68.2.1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AufenthAVwV) eingegangen werden, nach welcher eine Vollstreckung im Ausland im Erstattungsfall grundsätzlich nicht möglich sei.

Art. 14 Abs. 4 Visakodex sieht vor, dass Mitgliedstaaten vor der Erteilung eines Schengen-Visums einen Nachweis der Kostenübernahme vom Antragsteller verlangen können. Aus dem Visakodex folgen keine unmittelbaren und umfassenden Zahlungspflichten des Erklärenden gegenüber sämtlichen Mitgliedsstaaten. Eine nach nationalem Recht (z. Bsp. § 68 AufenthG) abgegebene Kostenübernahmeerklärung begründet lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Erklärenden und dem jeweiligen Mitgliedsstaat, gegenüber dem die Kostenübernahme erklärt wird. Damit besteht gegenüber dem Erklärenden grundsätzlich kein Erstattungs- oder Rückforderungsanspruch anderer Mitgliedsstaaten, in die der Drittstaatsangehörige ggf. weiterreist.

Da es bereits an einem vollstreckbaren Erstattungsanspruch fehlt, kommt es auf die in Nr. 68.2.1.2.1 AufenthAVwV beschriebene Problematik der Verwaltungsvollstreckung im Ausland nicht an.

\*\*\*